



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Januar 2006

Sechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 50 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/60/486/Add.1)]

60/185. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

ingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001 und 58/198 vom 23. Dezember 2003,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

² A/60/226.

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

68. Plenarsitzung
22. Dezember 2005